

Betriebsordnung



Gültig ab 01.05.2015

Inhalt

1	Gesundheitsschutz und Unfallverhütung.....	4
1.1	Prävention und Schutzausrüstung.....	4
1.2	Persönlichkeitsschutz	4
2	Ordnung und Verhalten	4
2.1	Zutritt zu den Räumlichkeiten	4
2.2	Konsumationen.....	5
2.2.1	Alkohol und Substanzen	5
2.2.2	Rauchen	5
2.3	Benutzung der Anlagen	5
2.4	Sauberkeit.....	5
3	Befolgen von Weisungen.....	6
4	Schlussbestimmungen	6

Diese Betriebsordnung wurde dem kantonalen Arbeitsinspektorat beco am 8.4.2015 zur Prüfung eingereicht.

1 Gesundheitsschutz und Unfallverhütung

1.1 Prävention und Schutzausrüstung

Die in der Produktion beschäftigten Mitarbeitenden müssen – gemäss Anweisungen des Sicherheitsbeauftragten sowie aufgrund entsprechender Hinweise – Arbeitskleidung und Schutzausrüstungen tragen.

Basisausrüstung → gratis	Spezialausrüstung → mit Selbstkostenanteil
• Schutzbrille • Gehörschutz • Handschuhe • Arbeitskleidung inkl. Wäscheservice • Sicherheitsschuhe (Standard-Modell von BRB)	• Korrigierte Schutzbrille Max. Kostenübernahme CHF 300.00 • Mehrkosten für Schuhe ausserhalb des Standard-Modells

Nur die an den Anlagen ausgebildeten Mitarbeitenden dürfen die Maschinen und Anlagen bedienen. Wird an Schutzeinrichtungen oder -ausrüstungen ein Mangel festgestellt, muss dieser durch die Mitarbeitenden unverzüglich der zuständigen Führungskraft oder dem Sicherheitsbeauftragten gemeldet werden. Die Schutzvorrichtungen dürfen auf keinen Fall abgeändert, abgeschaltet, überbrückt oder aufgehoben werden. Erkannte Gefahren, wie verstellte Fahrwege, unsachgemäss gelagerte Waren o.ä. müssen umgehend der zuständigen Führungskraft oder dem Sicherheitsbeauftragten gemeldet werden. Mitarbeitende, welche alleine in der Produktion arbeiten sind verpflichtet, die Personenalarmgeräte zu benutzen.

1.2 Persönlichkeitsschutz

Diskriminierung von Mitarbeitenden aufgrund persönlicher Merkmale oder Einstellungen, sexuelle Belästigung sowie Mobbing werden nicht geduldet und sind der direkten Führungskraft oder der HR Abteilung zu melden.

Es gibt auch die Möglichkeit externe Fachleute beizuziehen. In Bern kann man sich diesbezüglich an Corina Alchenberger (www.alchenberger.ch) wenden. Weitere Adressen sind unter www.sexuellebelastigung.ch zu finden.

2 Ordnung und Verhalten

2.1 Zutritt zu den Räumlichkeiten

Der Zutritt ausserhalb der normalen Arbeitszeit ist von der zuständigen Führungskraft zu bewilligen. Die Mitarbeitenden haben Zutritt zu den Räumlichkeiten, welche sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit betreten müssen. Der Zutritt wird über das programmierbare Schliesssystem geregelt.

2.2 Konsumationen

2.2.1 Alkohol und Substanzen

Der Konsum von alkoholischen Getränken und Substanzen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterstehen, sind vor und während der Arbeitszeit verboten.

Biral AG schenkt bei Anlässen, welche zu Betriebszeiten stattfinden, keinen Alkohol aus. Ausnahmen bilden Apéros und Feiern, welche zu Randzeiten (oder abends) stattfinden.

Grundsätzlich gilt: Alkoholkonsum ist nur gestattet, wenn Mitarbeitende ausgestempelt haben und anschliessend nicht mehr an den Arbeitsplatz zurückkehren. Bei Nichteinhalten dieser Regelung, haben Kadermitarbeitende das Recht (und die Pflicht), entsprechende Mitarbeitende zum Ausstempeln und Verlassen des Arbeitsplatzes aufzufordern. Gleichzeitig zieht dieses Verhalten entsprechende Sanktionen nach sich. Für die Mittagspause gilt ebenfalls ein striktes Alkoholverbot, wenn der Mitarbeitende nachmittags wieder an den Arbeitsplatz zurückkehrt. Eine Nichteinhaltung dieser Regelung wird wie oben aufgeführt sanktioniert.

Auf Messen ist der Alkoholkonsum bis zum offiziellen Messeschluss (und gemäss Anweisungen des Standleiters) verboten. Im Umgang mit Kunden ist das Vermeiden von Alkoholkonsum nicht immer möglich. Wir fordern unsere Mitarbeitenden jedoch zur Zurückhaltung auf.

2.2.2 Rauchen

Während der offiziellen Pause darf in den dafür vorgesehenen Zonen geraucht werden. Wird das Gebäude ausserhalb dieser Zeiten für eine Rauchpause verlassen, muss ausgestempelt werden. Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden einen vernünftigen Umgang mit Rauchpausen.

Während Rauchpausen ist zu gewährleisten, dass die Stellvertretung einwandfrei funktioniert und der Ablauf im Betrieb nicht gestört wird.

Das Rauchen ist in den dafür vorgesehenen Zonen ausserhalb des Gebäudes erlaubt. Für Zigarettenstummel sind die Aschenbecher zu benützen.

2.3 Benutzung der Anlagen

Es ist verboten Material mitzunehmen. Die Benützung der Einrichtungen zu privaten Zwecken ist nur durch Einholen einer entsprechenden Bewilligung bei der zuständigen Führungskraft des Managementteams erlaubt.

Den Mitarbeitenden stehen kostenfreie Parkplätze zur Verfügung. Die aktuelle Parkordnung kann in der HR Abteilung oder bei der Produktionsleitung bezogen werden. Dieser ist Folge zu leisten. Um die Sicherheit zu gewährleisten, muss die Nummer des Kontrollschildes zur zentralen Ablage bekanntgegeben werden. Der Parkplatz steht für Fahrzeuge, welche Mitarbeitende für den Arbeitsweg nutzen zur Verfügung. Ein Abstellen von alten Autos, Wohnwagen o.ä. ist strikte untersagt.

2.4 Sauberkeit

Die Mitarbeitenden müssen ihren Arbeitsplatz aufgeräumt und sauber verlassen. Gleichzeitig sind sie für die Reinigung der Maschinen und Böden in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich. Tiere sind im Betrieb nicht zugelassen.

3 Befolgen von Weisungen

Die Biral AG kann über die Ausführung der Arbeit und das Verhalten der Arbeitnehmenden im Betrieb allgemeine Anordnungen erlassen und ihnen besondere Weisungen erteilen.

Die Arbeitnehmenden haben die allgemeinen Anordnungen des Arbeitgebers und die ihnen erteilten besonderen Weisungen nach Treu und Glauben zu befolgen¹.

4 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen gelten als verbindlich und eine allfällige Nichteinhaltung wird sanktioniert. Für Streitigkeiten aus den Arbeitsverhältnissen gilt Bern als ausschliesslicher Gerichtsstand.

Münsingen, April 2015 / gwu, mzu

¹ Vgl. OR Art. 321d



Schweiz

Biral AG

Südstrasse 10
CH-3110 Münsingen
T +41 31 720 90 00
info@biral.ch
www.biral.ch